

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 24.11.2020 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr in €
1.	VERWALTUNGSGEBÜHREN	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,00 €
1.2	Erstmalige Zulassung von Gewerbetreibenden; ebenfalls Ablehnung und Widerruf	25,00 €
1.3	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	von 10,00 € - 50,00 €
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	von 25,00 € - 75,00 €
2.	BENUTZUNGSGEBÜHREN	
2.1	für das Herstellen und Eindecken einer Grabstätte (Bestattung/Beisetzung)	
2.1.1	Bestattung von Personen ab zehn Jahren	640,00 €
2.1.2	Bestattung von Personen von zwei bis neun Jahren	490,00 €
2.1.3	Beisetzung von Aschen ab zwei Jahren	110,00 €
2.2	für die Überlassung eines Erdreihengrabes	
2.2.1	Erdreihengrab	1.600,00 €
2.2.2	Kinder-Erdreihengrab von zwei bis neun Jahren	700,00 €
2.3	für die Überlassung eines Urnengrabes	
2.3.1	Urnenreihengrab	1.100,00 €
2.3.2	Kinder-Urnenreihengrab von zwei bis neun Jahren	550,00 €
2.3.2	Wiesenurnengrab	1.000,00 €
2.3.3	anonymes Urnengrab	900,00 €
2.4	für die Überlassung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.4.1	Erdwahlgrab, Erddoppelgrab	4.600,00 €
2.4.2	Urnenwahlgrab, je Einzelfläche	2.000,00 €
2.4.3	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.4.1 bzw. 2.4.2
2.4.4	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	

2.5 für sonstige Leistungen

2.5.1	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	400,00 €
2.5.2	Benutzung einer Leichenzelle	220,00 €
2.5.3	Leichenträger pro Person	65,00 €
2.5.4	Abräumen durch die Gemeinde	
2.5.4.1	von einem Reihengrab	140,00 €
2.5.4.2	von einem Urnengrab	110,00 €
2.5.4.3	von einem Erdwahlgrab, Erddoppelgrab	190,00 €
2.5.5	Platz an der Gedenkstele	80,00 €

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hattenhofen, 24.11.2020

Reutter
Bürgermeister